



Einwohnerfragestunde

zur 15. Tagung der BVV Pankow am 14. Juni 2023

Lfd. Nr. 1

Frau
Julia Preusche

Zuständigkeit des Bezirks für Teileinziehung sowie aktueller Stand

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz (AZG) regelt die Zuständigkeiten von Bezirk und Senat. Der Bezirk ist demnach immer dann zuständig, wenn dem Senat nicht explizit eine Zuständigkeit zugeschrieben ist (vgl. §4 I AZG). §3 und §4 AZG sowie der Zuständigkeitskatalog des AZG beinhalten keine explizite Regelung zur Zuständigkeit des Senats für die Teileinziehung. Zudem verweist die SenUMVK in einem Schreiben vom 04.01.2022 auf die Zuständigkeit der Straßenbaubehörde gem. § 26 BerlStrG. Folglich liegt demnach die Zuständigkeit für die Teileinziehung beim Straßen- und Grünflächenamt Pankow.

Ich frage, bezugnehmend auf die letzte BVV vom 26.04.23 und dem Verweis von Frau BzStrRin Anders-Grantzki auf die Zuständigkeit des Senats, ob das Bezirksamt nicht doch zuständig ist für die Teileinziehung und warum es den Beschluss der BVV zur Teileinziehung vom 20.07.22 (Drucksacke IX-0209) nicht umsetzt, obwohl es zuständig ist?

Gleichfalls bitte ich um Benennung konkreter Umsetzungsschritte für die Prüfung der Teileinziehung und den Zeithorizont der Prüfung.